

UVP-G-Novelle 2023

Information für UVP-Behörden – Änderungen im Überblick

Zur übermittelten UVP-G-Novelle 2023 wird erläutert:

Die Novelle dient der Umsetzung von Punkten des Regierungsprogramms, insbesondere notwendigen Anpassungen aufgrund von anhängigen EU-Vertragsverletzungsverfahren zur UVP-Richtlinie Nr. 2011/92/EU und der UVP-Änderungsrichtlinie Nr. 2014/52/EU sowie aufgrund höchstgerichtlicher Judikatur.

Außerdem sind Schwerpunkte der Novelle Bestimmungen zur Verfahrenseffizienz und Erleichterungen für Vorhaben der Energiewende.

Die Novelle wurde am 22. März 2023 mit BGBl. I Nr. 26/2023 kundgemacht. Die Novelle tritt am **23. März 2023** in Kraft.

Für geänderte oder neue Bestimmungen gelten die Übergangsbestimmungen in § 46 Abs. 29 Z 1 bis Z 4 UVP-G 2000.

In dieser Kurzinformation zur UVP-G Novelle 2023 sollen UVP-Behörden einen raschen Überblick über die Inhalte der Novelle sowie zum Teil Auslegungen, die über die Erläuterungen der Regierungsvorlage (1901 d.B. XXVII.GP) hinausgehen (etwa zu § 4a) zur Unterstützung für den Vollzug erhalten.

Sofern bei den jeweiligen Änderungen nicht anders angegeben, sind die Änderungen ab Inkrafttreten der Novelle anzuwenden.

Inhaltsverzeichnis

Information für UVP-Behörden – Änderungen im Überblick	1
Zum 1. Abschnitt des UVP-G 2000.....	2
Zum 2. Abschnitt des UVP-G 2000 (konzentriertes Genehmigungsverfahren).....	3
Zum 3. Abschnitt (teilkonzentriertes Genehmigungsverfahren).....	14
Zum 4. Abschnitt (Besondere Bestimmungen für Wasserwirtschaftliche Vorhaben)	14
Zum 7. Abschnitt (Gemeinsame Bestimmungen)	14
Anhang 1 UVP-G 2000.....	16

Zum 1. Abschnitt des UVP-G 2000

§ 2 Abs. 7 (Vorhaben der Energiewende):

- Um die Bestimmungen betreffend Energiewende vollziehen zu können, sind Begriffsbestimmungen und diverse Sonderbestimmungen für Vorhaben der Energiewende notwendig.
- Die Vorhaben der Energiewende sind von einem **versorgungsseitigen Begriffsverständnis** – der Erzeugung, der Speicherung und der Leitung erneuerbarer Energien – geprägt.
- Folgende Vorhabentypen sind von dieser Definition umfasst, wenn sie erneuerbare Energien einsetzen oder der Energiewende dienen:
 - Vorhaben der Z 4 und 6 (Energiewirtschaft)
 - Vorhaben der Z 13 (Rohrleitungen)
 - Vorhaben der Z 16 (Starkstromfreileitungen)
 - Vorhaben der Z 28 und 33 (Tiefbohrungen)
 - Vorhaben der Z 30 und 31 (Wasserwirtschaft, einschließlich Pumpspeicherkraftwerke)
 - Vorhaben der Z 46 (Rodungen und Trassenaufhiebe, sofern sie für die vorgenannten Vorhaben erforderlich sind)
 - bestimmte Vorhaben der Z 1 und Z 2 (Abfallwirtschaft), wenn sie Energie aus Biomasse, Deponiegas, Klärgas, Biogas oder erneuerbarem Gas erzeugen (soweit nicht die Ausnahme für Anlagen zur ausschließlich stofflichen Verwertung zutrifft)
 - Vorhaben der Z 80 lit. b) (Lagerung von brennbaren Gasen in Behältern)
- Projekte des Eisenbahnausbaus nach § 23b oder der Z 10 des Anhanges 1 werden auch unter der Definition erfasst.

§ 2 Abs. 8 (Standortgemeinde):

- Um für mehr Rechtssicherheit zu sorgen, wird in § 2 Abs. 8 definiert, dass **Standortgemeinden** jene Gemeinden sind, in denen ein Vorhaben gemäß Abs. 2 errichtet werden soll.
- Gemeinden, in denen nur Ausgleichs- oder Ersatzmaßnahmen vorgesehen werden, gelten nicht als Standortgemeinden. In diesen Gemeinden ist auch keine Auflage der Projektunterlagen notwendig.

§ 3 Abs. 1 und Abs. 3, § 17 Abs. 10, § 21 Abs. 5 (Städtebauvorhaben):

- **Zu § 3 Abs. 3:** Für Städtebauvorhaben ist grundsätzlich kein konzentriertes Genehmigungsverfahren durchzuführen, weil sich das Vorhaben auf einer Masterplanebene befindet und noch keine konkreten Genehmigungsanträge für einzelne Bauvorhaben vorliegen. Dies gilt nicht bei UVP-Verfahren für (kleinere) Bauvorhaben in UNESCO-Welterbestätten, da diese bereits ausreichend konkretisiert sind (vergleichbar mit einem Einkaufszentrum). Daher sind bei Z 18 lit. e) des Anhanges 1 bundes- oder landesrechtliche Genehmigungsbestimmungen i.S.d. § 3 Abs. 3 anwendbar.

§ 3 Abs. 4a und Abs. 5 (Besondere Einzelfallprüfung):

- § 3 Abs. 4a beinhaltet eine Regelung betreffend die Vorgangsweise bei Vorhaben, für die in Spalte 3 des Anhanges 1 andere als in Abs. 4 genannte besondere Voraussetzungen (d.h. ohne Bezugnahme auf bestimmte schutzwürdige Gebiete) festgelegt sind. Mit der Novelle werden in den **Z 14, 18, 19 und 21 des Anhanges 1** weitere besondere Voraussetzungen eingeführt wie etwa die Inanspruchnahme von bisher unversiegelten Flächen.
- Bei Vorhaben der **Z 18 lit. f), 19 lit. d), 19 lit. f) und 21 lit. c) des Anhanges 1** ist **schutzgutspezifisch zu prüfen**, ob durch das Vorhaben mit erheblichen schädlichen oder belastenden Auswirkungen auf die Schutzgüter Fläche und Boden zu rechnen ist. Dabei sind auch raumordnungsfachliche Aspekte und Lebensraumvernetzungen relevant.
- Ein Leitfaden „Schutzgüter Fläche und Boden in der Einzelfallprüfung und in der UVP“ zur Unterstützung wird demnächst veröffentlicht.
- *Diese Bestimmung ist auch auf bereits laufende Feststellungsverfahren anzuwenden. Für Vorhaben, für die zum Zeitpunkt des Inkrafttretens der Novelle bereits ein nach den Verwaltungsvorschriften erforderliches Genehmigungsverfahren anhängig ist, sind diese Bestimmungen nicht anzuwenden (vgl. § 46 Abs. 29 Z 4).*

§ 3 Abs. 5 Z 2 (Einzelfallprüfung – richtlinienkonforme Textierung):

- Um den Anforderungen des Vertragsverletzungsverfahrens Nr. 2019/2224 zu entsprechen, sind alle Aspekte, die in Anhang III Nr. 2 lit. b) der UVP-Richtlinie explizit genannt sind, in § 3 Abs. 5 Z 2 UVP-G 2000 verankert. Es handelt sich hierbei um eine textliche Klarstellung.

§ 3 Abs. 6 (Sperrwirkung):

- Es wird klargestellt, dass die Sperrwirkung auch für Feststellungsverfahren, in denen eine Einzelfallprüfung nach § 3 Abs. 4a UVP-G 2000 vorzunehmen ist, gilt.

Zum 2. Abschnitt des UVP-G 2000 (konzentriertes Genehmigungsverfahren)

§ 4 (Vorverfahren):

- **§ 4 Abs. 1 und Abs. 2:** Bereits im Vorverfahren **kann** der Projektwerber/die Projektwerberin im Konzept einer Umweltverträglichkeitserklärung Angaben zum Untersuchungsrahmen gemessen an den zu erwartenden Umweltauswirkungen vornehmen und diese auch entsprechend **priorisieren**. Als prioritär können Umweltauswirkungen eingestuft werden, die voraussichtlich erhebliche Umweltauswirkungen haben können. Eine von dem Projektwerber/der Projektwerberin durchgeführte Priorisierung ist von der Behörde in ihrer Stellungnahme zu beurteilen und in weiterer Folge bei der Erstellung der Umweltverträglichkeitserklärung zu berücksichtigen. Diese frühzeitige Priorisierung soll am Beginn des Verfahrens für eine strukturiertere Vorgehensweise sorgen.
- *Diese Änderung ist mit Inkrafttreten der Novelle, nicht jedoch auf bereits davor anhängige Verfahren, anzuwenden.*

- **§ 4 Abs. 3: Relevante Informationen zum Zustand der Umwelt** (wie etwa Biotopkartierungen, Bodenfunktionsbewertungen, Daten zur Wasserqualität), die beim Amt der Landesregierung in elektronischer Form vorhanden sind oder für sie bereitgehalten werden, sind dem Projektwerber/der Projektwerberin **zugänglich zu machen**. Soweit die UVP-Behörde über relevante, in elektronischer Form vorhandene Daten verfügt (etwa aus zeitnahen UVP-Verfahren), sind diese ebenfalls zugänglich zu machen. Eine über die Vorgaben des Umweltinformationsgesetzes, BGBl. Nr. 495/1993, hinausgehende Herausgabe von personenbezogenen Daten ist durch diese Bestimmung nicht vorgesehen. Dies dient der Verfahrenseffizienz und kann u.U. neu zu tätige Erhebungen zum Zustand der Umwelt ersetzen.

§ 4a (Windkraftanlagen):

- Windkraftanlagen sollen unter bestimmten Voraussetzungen auch ohne aktuelle, im Einklang mit den Ausbauzielen des § 4 Erneuerbaren-Ausbau-Gesetz (EAG) stehende planungsrechtliche Festlegung und Zonierung genehmigt werden können.
- § 4a der UVP-G enthält ein gestuftes System:
 - Windkraftanlagen **sollen vorrangig** auf den in einem Bundesland dafür **planungsrechtlich bestimmten Flächen** im Einklang mit einer aktuellen überörtlichen Windenergieraumplanung geplant und errichtet werden (**§ 4a Abs. 1**).
 - Liegt eine aktuelle **Windenergieraumplanung auf Landesebene** vor, aber gibt es auf der örtlichen Ebene noch **keine erforderliche Konkretisierung** (Flächenwidmung), so kommt **§ 4a Abs. 2** zur Anwendung.
 - **Fehlt** eine aktuelle **Windenergieraumplanung auf Landesebene** und die **erforderliche Konkretisierung** auf örtlicher Ebene (Flächenwidmung), so besteht die Möglichkeit der Durchführung eines UVP-Verfahrens, sofern die betroffene Standortgemeinde dem Vorhaben zustimmt (**§ 4a Abs. 3**).
- **§ 4a Abs. 1** legt fest, dass Windkraftanlagen, die in den Anwendungsbereich des UVP-G 2000 fallen, **vorrangig** an den in einem Bundesland dafür **planungsrechtlich bestimmten Flächen** nach erforderlichen verwaltungsbehördlichen Verfahren errichtet werden sollen. Die für die Windkraftanlagen relevanten Flächenwidmungen müssen mit einer aktuellen überörtlichen Energieraumplanung für die Windkraft übereinstimmen. Eine aktuelle überörtliche Windenergieraumplanung im Sinne des § 4a UVP-G 2000 liegt dann vor, wenn es im Bundesland eine verbindliche planungsrechtliche Festlegung und Zonierung für Windkraftanlagen auf überörtlicher Ebene gibt, die aktuell ist und im Einklang mit den Ausbauzielen des § 4 EAG steht. Die planungsrechtliche Zonierung hat **ausreichend bestimmte Flächen** in Form von Vorrangs- bzw. Eignungszonen verbindlich festzulegen; die Festlegung von abstrakten Kriterien für die Bestimmung von Flächen reicht nicht.
- **§ 4a Abs. 2** gilt für Fälle, bei denen es auf der Ebene der überörtlichen Energieraumplanung für die Windkraft zwar eine entsprechende Verordnung mit **planungsrechtlichen Festlegungen und Zonierungen** gibt, aber auf der **örtlichen Ebene noch keine erforderliche Konkretisierung** vorliegt. Erforderlich ist die Konkretisierung auf örtlicher Ebene, wenn die Raumordnungsvorschriften des Bundeslandes für die Errichtung von Windkraftanlagen in den Vorrangs- bzw.

- Eignungszonen eine (Sonder-) Widmung vorsehen und die Zonen keine überörtliche Widmung umfassen.
- In diesen Fällen kann auch **ohne die erforderliche Konkretisierung auf örtlicher Ebene (Flächenwidmung)** ein Vorhaben in einer Vorrangs- bzw. Eignungszone genehmigt, errichtet und betrieben werden, **sofern** die näheren Vorschriften zum **Schutz der Rechte Dritter und der öffentlichen Interessen gewahrt** werden und den zwingenden Vorschriften des **Unionsrechts nicht widersprochen** wird.
 - Eine erforderliche Konkretisierung der Vorrang- bzw. Eignungszonen auf örtlicher Ebene im Sinne von Abs. 2 liegt nicht vor, wenn die Gemeinde, die in einer Vorrang- bzw. Eignungszone liegt, keine oder keine ausreichenden Flächen für Windkraftanlagen gewidmet hat. § 4a Abs. 2 gilt somit nicht für Gemeinden in Vorrangs- oder Eignungszonen, die für Windkraftanlagen ausreichend Flächen in ihrem Gemeindegebiet gewidmet haben; in solchen Gemeinden können Windkraftanlagen weiterhin nur auf den gewidmeten Flächen genehmigt, errichtet und betrieben werden.
 - Ob eine Gemeinde in einer Vorrang- bzw. Eignungszone ausreichende Flächen für Windkraftanlagen in ihrem Gemeindegebiet gewidmet hat, ist anhand der Ausbauziele des jeweiligen Bundeslandes und – sofern vorhanden – der für die Vorrang- bzw. Eignungszone vorgesehenen Ziele unter Berücksichtigung der realisierbaren Potenziale zu beurteilen. Diese Potenziale wurden im Zusammenhang mit der Erstellung des Integrierten Netzinfrastrukturplans gemäß § 94 EAG erhoben.
 - Zu Vorschriften zum Schutz der Rechte Dritter und der öffentlichen Interessen zählen jedenfalls die Abstandsregeln von Windkraftanlagen zu Wohngebäuden. In den Bundesländern gibt es unterschiedliche Zulässigkeitsvoraussetzungen, wie Abstandsregeln zu Wohngebäuden und landwirtschaftlichen Gebäuden und Leistungsdaten. Diese sind jedenfalls weiterhin anzuwenden. Regelungen im Zusammenhang mit der Sichtbarkeit von Windkraftanlagen sind davon nicht erfasst und sind nicht anzuwenden.
 - Die Standortgemeinde und die an diese unmittelbar angrenzenden österreichischen Gemeinden, die von wesentlichen Auswirkungen des Vorhabens auf die Umwelt betroffen sein können, haben im Genehmigungsverfahren gemäß § 19 UVP-G 2000 Parteistellung und können ihre Rechte im Verfahren geltend machen.
 - Wenn die aktuelle überörtliche Windenergieraumplanung vorsieht, dass auch **außerhalb** der Vorrang- bzw. Eignungszonen eine Errichtung von Windkraftanlagen zulässig ist, ist Abs. 2 anzuwenden. Der Standort darf allerdings in keiner Ausschlusszone liegen und durch das Bundesland festgelegte Mindestabstände zu Wohngebäuden und landwirtschaftlichen Gebäuden sowie Leistungsdaten der Anlagen sind einzuhalten. Landesrechtliche Bestimmungen, die eine Errichtung von Windkraftanlagen auch außerhalb von Vorrangs- bzw. Eignungszonen ermöglichen, gibt es etwa in der Steiermark und in Salzburg.
- **§ 4a Abs. 3:** gilt für Fälle, in denen **die aktuelle Windenergieraumplanung auf Landesebene und die erforderliche Konkretisierung auf örtlicher Ebene (Flächenwidmung) fehlen**.
 - In diesen Fällen soll die Genehmigung sowie die Errichtung und der Betrieb von UVP-pflichtigen Windkraftanlagen auch in Bundesländern, in denen keine Energieraumplanung bzw. keine planungsrechtlich bestimmten Flächen

(Vorrangs- bzw. Eignungszonen) für den Ausbau von Windkraftanlagen ausgewiesen sind, mit **Zustimmung der betroffenen Standortgemeinde** zulässig sein.

- Der Projektwerber/die Projektwerberin hat die Zustimmung der Standortgemeinde(n), auf deren Gemeindegebiet die Fundamente der Windkraftanlagen errichtet werden sollen, einzuholen und dem Genehmigungsantrag mit den nach den Verwaltungsvorschriften für die Genehmigung des Vorhabens erforderlichen Unterlagen und der Umweltverträglichkeitserklärung beizulegen.
 - **Ob der Standort umweltverträglich ist, ist im Genehmigungsverfahren zu prüfen.**
 - Abs. 3 ist auch anzuwenden, wenn in einem Bundesland Standorte für Windkraftanlagen bereits ausgewiesen wurden, diese aber nicht im Einklang mit einer aktuellen überörtlichen Windenergieraumplanung stehen. Derartige Standorte müssen nicht ausgeschöpft werden, damit die Genehmigung einer Windkraftanlage an einem gewählten Standort nach Abs. 3 zulässig ist.
- *§ 4a gilt für Vorhaben, die nach Inkrafttreten der Novelle beantragt werden, und ist auf bereits laufende Verfahren nicht anzuwenden.*

§ 5 (Einleitung der UVP):

- Behörden haben die **Möglichkeit, weitere Vorgaben zur elektronischen Einbringung, zur Verfahrensführung, zur Strukturierung** von Unterlagen und zu Mindestinhalten festzulegen.
- Es gibt bereits Pilotprojekte, wie etwa im Bundesland Oberösterreich, um die Digitalisierung in Verwaltungsverfahren zu fördern und UVP-Genehmigungsverfahren künftig in einer integrierten elektronischen Plattform durchzuführen.

§ 6 (UVE, Einreichunterlagen):

§ 6 Abs. 1 Z 1 lit. g) (Bodenschutzkonzept):

- Der Projektwerber/die Projektwerberin hat im Rahmen der UVE ein Bodenschutzkonzept vorzulegen. Im Projekt enthaltene Maßnahmen betreffend Bodenschutz sind im Bodenschutzkonzept anzugeben. Weiters sollte klar ersichtlich sein, welche Maßnahmen verbindlich implementiert werden und welche ggf. in Zukunft oder abhängig von Vereinbarungen mit Dritten geplant sind. Sind einzelne Angaben nicht relevant oder dem Projektwerber/der Projektwerberin billigerweise nicht zumutbar, so kann davon mit plausibler Begründung abgesehen werden. Eine frühzeitige Kontaktaufnahme mit der Behörde erscheint diesbezüglich zweckmäßig.
- Wie die übrigen Angaben in der UVE ist auch das Bodenschutzkonzept im Rahmen des Umweltverträglichkeitsgutachten oder der zusammenfassenden Bewertung seitens der Bodenschutzsachverständigen zu bewerten und haben diese, falls notwendig, auch weitere Maßnahmenvorschläge zum Schutz von Flächen und Boden unter Bedachtnahme auf andere Schutzgüter einzubringen.
- Ein Leitfaden „Schutzgüter Fläche und Boden in der Einzelfallprüfung und in der UVP“ zur Unterstützung wird demnächst veröffentlicht.
- *Diese neue Bestimmung ist **mit Inkrafttreten** der Novelle, nicht jedoch auf bereits davor anhängige Verfahren, anzuwenden.*

- **§ 6 Abs. 1 Z 2 (richtlinienkonforme Textierung):**
 - Gemäß Anhang IV Nr. 2 der UVP-Richtlinie hat die UVE eine **Beschreibung der durch den Projektträger untersuchten vernünftigen Alternativen**, die für das vorgeschlagene Projekt und seine spezifischen Merkmale relevant sind, sowie die Angabe der **wesentlichen Auswahlgründe** im Hinblick auf die ausgewählte Variante einschließlich eines **Vergleichs** der Umweltauswirkungen zu enthalten. Wie bereits in den Erläuterungen zur UVP-G Novelle 2018 (275 der Beilagen zu den Stenographischen Protokollen des Nationalrates, XXVI. GP, S. 5) ausgeführt, müssen diese Angaben aussagekräftig sein (z. B. in tabellarischer Form).
- **§ 6 Abs. 2 (Priorisierung der Umweltauswirkungen):**
 - Die Angaben gemäß Abs. 1 sind gemessen an den zu erwartenden Umweltauswirkungen, in „**prioritär**“ oder „**nicht prioritär**“ zu gliedern und der jeweilige Untersuchungsaufwand ist entsprechend abzustufen. Dabei hat sich der Projektwerber/die Projektwerberin mit der Behörde **abzustimmen**.
 - *Diese Änderung ist **mit Inkrafttreten** der Novelle, nicht jedoch auf bereits davor anhängige Verfahren, anzuwenden.*

§ 7 (Zeitplan):

- Die Behörde hat den veröffentlichten **Zeitplan bei erheblichen Änderungen bzw. Überschreitungen**, die sich etwa durch Verbesserungsaufträge, zusätzliche Gutachten, neue Verhandlungstermine etc. ergeben können, **zu aktualisieren**.
- Erhebliche Änderungen sind insbesondere Änderungen der öffentlichen Auflage sowie Änderungen von Fristen oder Terminen von mündlichen Verhandlungen.
- Eine Verfahrenspartei hat **kein subjektives Recht auf Aktualisierung** des Zeitplans. Eine Nichtaktualisierung des Zeitplans stellt keinen Verfahrensfehler dar.

§ 9 (Öffentliche Auflage, Kundmachung, Präklusion):

- **§ 9 Abs. 3 Z 5:** Hier handelt es sich um eine textliche Klarstellung.
- **§ 9 Abs. 3 Z 6 und Abs. 6 (Präklusion)**
 - Für eine bessere Strukturierung des Verfahrens gilt die bereits in Großverfahren geltende Bestimmung für alle UVP-Genehmigungsverfahren, dass **Einwendungen von Parteien innerhalb der gesetzlichen Auflagefrist von mindestens sechs Wochen schriftlich bei der Behörde** zu erstaten sind. Nach dieser Frist tritt die Rechtsfolge der Präklusion ein, sohin der Verlust der Parteistellung (**§ 9 Abs. 6**).
 - Die Kundmachung hat einen Hinweis zu enthalten, dass Einwendungen bei der Behörde schriftlich innerhalb der Auflagefrist gemäß Abs.1 zu erheben sind und Personen ihre Stellung als Partei verlieren, soweit sie nicht rechtzeitig bei der Behörde schriftlich Einwendungen erheben (**§ 9 Abs. 3 Z 6**).
 - Das Verfahren ist nicht zwingend als Großverfahren zu Ende zu führen, sondern es kann nach der öffentlichen Auflage bzw. der Einwendungsfrist bei Unterschreiten der 100-Beteiligten-Grenze auf das Normalverfahren gewechselt werden.
 - Für an Einwendungen verhandelter Personen gilt § 42 Abs. 3 AVG.
 - *Diese Änderungen sind **mit Inkrafttreten** der Novelle, nicht jedoch auf bereits davor anhängige Verfahren, anzuwenden.*

§§ 12, 12a, 13 (Umweltverträglichkeitsgutachten, zusammenfassende Bewertung):

- **§ 12 Abs. 2 u. Abs. 3 ad SUP:** Durch die ausdrückliche Berücksichtigung der Ergebnisse der strategischen Umweltprüfung in der Umweltverträglichkeitserklärung (§ 6 Abs. 2) sowie bei der Erstellung des Umweltverträglichkeitsgutachtens (§ 12 Abs. 2 und Abs. 3 Z 5, § 24c Abs. 2 und Abs. 3 Z 5) soll die **Stärkung der strategischen Planung verdeutlicht** und sollen Doppelprüfungen vermieden werden.
- *Diese Änderung ist mit Inkrafttreten der Novelle, nicht jedoch auf bereits davor anhängige Verfahren, anzuwenden.*
- **§ 13 ad Auflage der zusammenfassenden Bewertung:** Da Fristen an die öffentliche Auflage der zusammenfassenden Bewertung geknüpft werden, ist die zusammenfassende Bewertung öffentlich aufzulegen und kundzumachen.
- *Diese Änderung ist mit Inkrafttreten der Novelle, nicht jedoch auf bereits davor anhängige Verfahren, anzuwenden.*

§ 12 Abs. 7, § 12a (Stand der Technik):

- Für den maßgeblichen Stand der Technik ist der **Zeitpunkt der vollständig eingereichten Unterlagen für die öffentliche Auflage** heranzuziehen, soweit dieser nicht durch einschlägige Gesetze oder Verordnungen oder Rechtsakte der Europäischen Union verbindlich festgelegt ist.
- Bisher war die Aktualität der Unterlagen an den Zeitpunkt der mündlichen Verhandlung im UVP-Verfahren gekoppelt. Der **bisherige § 16 Abs. 4 entfällt**.

§ 14 (Strukturierung des Verfahrens):

- **§14 Abs. 1:** Die Behörde hat die **Möglichkeit**, das Verfahren für alle Beteiligten **mittels Fristen besser zu strukturieren**, damit insbesondere Sachverständige einerseits effizienter mit vollständigen Unterlagen seitens der Projektwerber/innen und andererseits besser mit weiteren Vorbringen der Verfahrensparteien arbeiten können.
 - Die Behörde kann **mit oder nach der öffentlichen Auflage und Kundmachung eines vollständigen Umweltverträglichkeitsgutachtens bzw. der zusammenfassenden Bewertung** der Umweltauswirkungen **angemessene Fristen** für weitere Vorbringen setzen, damit zur mündlichen Verhandlung alle Argumente schriftlich vorliegen und die Verhandlung strukturiert geplant und durchgeführt werden kann.
 - Die **Dauer der Fristen** kann von der Behörde in Abhängigkeit der Komplexität des jeweiligen Fachgebietes festgelegt werden, sie sollte **zwischen zwei bis sechs Wochen** liegen.
 - Wie auch etwa die Erklärung des Schlusses des Ermittlungsverfahrens erfolgt das Setzen der Fristen **durch Verfahrensordnung** (§ 63 Abs. 2 AVG). Wie in den Erläuterungen zur AVG-Novelle, BGBl. I Nr. 57/2018, ausgeführt, ist gegen eine solche Verfahrensordnung keine abgesonderte Beschwerde zulässig.

- **§ 14 Abs. 2:** Soweit nicht Abs. 1 zur Anwendung kommt, sind **Konkretisierungen von Vorbringen jedenfalls bis spätestens eine Woche vor der mündlichen Verhandlung** schriftlich bei der Behörde einzubringen. Verspätete Vorbringen sind im weiteren Verfahren unbeachtlich. Siehe dazu auch die Änderungen in § 16 Abs. 3. Neue Tatsachen und Beweismittel sind in der mündlichen Verhandlung nicht mehr zulässig.
- **§ 14 Abs. 3:** Voraussetzung für die mündliche Verhandlung (§ 16) ist, dass das Umweltverträglichkeitsgutachten (§ 12) oder die zusammenfassende Bewertung der Umweltauswirkungen (§ 12a) vollständig vorliegt und öffentlich aufgelegt wurde. Weitere Vorbringen zum Umweltverträglichkeitsgutachten (§ 12) oder zur zusammenfassenden Bewertung der Umweltauswirkungen (§ 12a) sind innerhalb der Auflagefrist schriftlich an die Behörde zu erstatten. **Erst nach dem Ablauf der Auflagefrist kann die mündliche Verhandlung stattfinden.**

§ 16 (Mündliche Verhandlung, weiteres Verfahren):

- **§ 16 Abs. 3:** Anpassung aufgrund der neuen Präklusionsbestimmung und der Bestimmung zur Strukturierung des Verfahrens (§ 14). *Diese Änderung ist mit Inkrafttreten der Novelle, nicht jedoch auf bereits davor anhängige Verfahren, anzuwenden.*
- **§ 16 Abs. 4** entfällt aufgrund der Neuregelung in § 12 Abs. 7.

§ 16a (Online- oder Hybrid-Verhandlung):

- Mit dem Verwaltungsrechtlichen COVID-19-Begleitgesetz wurde die Möglichkeit geschaffen, während der Pandemie mündliche Verhandlungen unter Verwendung geeigneter technischer Einrichtungen zur Wort- und Bildübertragung stattfinden zu lassen. Diese Möglichkeit sollte auch nach der Pandemie genutzt werden können, **insbesondere die Möglichkeit von hybriden Verhandlungen** und die **Möglichkeit der Zuschaltung von Sachverständigen**.
- Um eine effektive Öffentlichkeitsbeteiligung zu ermöglichen, sollen Verhandlungen **primär in Präsenz oder hybrid** durchgeführt werden. Nur in Ausnahmefällen sollen Verhandlungen online durchgeführt werden.
- Es besteht **kein Rechtsanspruch auf Durchführung einer online oder hybriden Verhandlung**.

§ 17 (Entscheidung):

- **§ 17 Abs. 2 Z 1 und letzter Satz: Treibhausgasemissionen**
 - In § 17 Abs. 2 Z 1 wird explizit auf die Emission von Treibhausgasen Bezug genommen, da dies unterschiedlich interpretiert wurde. Der Schadstoffbegriff des UVP-G 2000 geht über materienrechtliche Beschränkungen hinaus und bezieht sich auf alle Stoffe, die jene in § 1 dieses Gesetzes genannten Schutzgüter, darunter auch das Klima, beeinträchtigen können. Auch in der Judikatur wurden Treibhausgasemissionen unter Emissionen von Schadstoffen im Sinne des § 17 Abs. 2 Z 1 UVP-G 2000 subsumiert und mittels Auflagen eine Begrenzung von Treibhausgasemissionen vorgesehen (vgl. BVwG 23.3.2018, W109 2000179-1/350E).

- § 46 EZG 2011 untersagt grundsätzlich die Festlegung von Emissionsgrenzwerten aus IPPC-Anlagen für Treibhausgase, die dem Emissionshandel unterliegen; daher wird dies auch in Abs. 2 klargestellt. Zu beachten ist, dass die Verpflichtung der Emissionsbegrenzung nach dem Stand der Technik für jene Anlagen- bzw. Vorhabensteile und Emissionen, die nicht dem EZG 2011 unterliegen, anzuwenden ist (vgl. dazu auch die Vorgabe, im Klima- und Energiekonzept gemäß § 6 Abs. 1 Z 1 Maßnahmen zur Energieeffizienz und zur Reduktion von Treibhausgasen darzustellen).
- **§ 17 Abs. 2 letzter Satz (realistisches Szenario):** Bei den Anforderungen an die Umweltverträglichkeitserklärung (§ 6 Abs. 1 Z 3 und 4: „Beschreibung der voraussichtlich vom Vorhaben erheblich beeinträchtigten Umwelt“) stellt das UVP-G 2000 bereits auf ein der Prognose zugrunde zu legendes realistisches Szenario ab. Diese Bezugnahme findet sich ebenso in der Judikatur (siehe BVwG 18.5.2018, W104 2108274-1/243E und BVwG 21.8.2017, W143 2017269-2/297E) und dient nun auch bei den Genehmigungskriterien als Klarstellung.
- **§ 17 Abs. 4 (Flächenpools):** Mit diesem Zusatz ermöglicht das UVP-G 2000 auch die Inanspruchnahme von sogenannten „Vorratsflächen“, soweit diese in einem Bundesland projektunabhängig eingerichtet sind. Rein projektbezogene noch nicht exakt verortete „Poolflächen“ für Ausgleichsmaßnahmen, die seitens des Projektwerbers/der Projektwerberin vorgeschlagen und in der UVE beschrieben wurden und im weiteren Verfahren zu konkretisieren sind, bleiben davon unberührt.
- **§ 17 Abs. 5 (Landschaftsbild; hohes öffentliches Interesse):**
 - Die Auseinandersetzung mit Auswirkungen auf das Landschaftsbild soll im UVP-Verfahren für bereits im Rahmen einer Strategischen Umweltprüfung geprüften Standorte nicht zu einer Hürde bzw. zu einem Versagungsgrund führen, wenn bereits auf der Ebene von Plänen und Programmen eine Bewertung der Auswirkungen auf das Schutzgut Landschaft vorgenommen wurde.
 - Durch die REPowerEU-Vorschläge und Initiativen der EU wird das **öffentliche Interesse für Vorhaben der Erneuerbaren Energie verstärkt** bzw. sind die Mitgliedstaaten gefordert, das Ziel der Klimaneutralität und der Unabhängigkeit von fossilen Energien zu erreichen.
 - **Anmerkung:** Mit der Verordnung (EU) 2022/2577 des Rates vom 22. Dezember 2022 zur Festlegung eines Rahmens für einen beschleunigten Ausbau der Nutzung erneuerbarer Energien gilt für Planung, Bau und Betrieb von Anlagen zur Erzeugung von Energie aus erneuerbaren Quellen sowie ihr Netzanschluss, das betreffende Netz selbst und die Speicheranlagen die widerlegbare Vermutung eines überwiegenden öffentlichen Interesses. Die Verordnung gilt seit 30.12.2022 für 18 Monate und ist auf Verfahren, die in diesem Zeitraum beantragt werden, anwendbar.

- **§ 17 Abs. 5a (Konzept für Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen):**

- Es wird **mehr Flexibilität** hinsichtlich der zeitlichen und örtlichen Fixierung ökologischer Kompensationsmaßnahmen geschaffen. Ist eine hinreichende Konkretisierung von Ausgleichs- oder Ersatzmaßnahmen bei einem Vorhaben zum Zeitpunkt der Genehmigung noch nicht möglich (z. B. keine oder nur eine weite Definition des Maßnahmenraums), so kann gemäß dem neuen Abs. 5a zunächst ein **Maßnahmenkonzept** für Ausgleichs- oder Ersatzmaßnahmen genehmigt werden, welches in der Folge in einem Verfahren gemäß **§ 18b** abschließend konkretisiert wird. Für diese Maßnahmen ist daher der (materiengesetzlich allenfalls geforderte) Verfügungsnachweis über benötigte Flächen nicht schon zum Zeitpunkt der Genehmigung notwendig.
- Das **Maßnahmenkonzept** hat bestimmten Anforderungen zu genügen, so müssen jedenfalls Angaben zu Flächenumfang, Maßnahmenraum, Wirkungsziel und Standortanforderung, Zeitpunkt der Umsetzung sowie – falls bereits möglich – Angaben zur grundsätzlichen Maßnahmenbeschreibung, zum Zeitpunkt der Umsetzung, zur Beschreibung der Pflegeerfordernisse und des Monitorings und zum Status der Flächensicherung vorgelegt werden. Gemäß der Judikatur des VwGH muss ein Konnex zwischen zu kompensierendem Eingriff und Kompensationsmaßnahme bestehen, dieser kann allenfalls aber auch gelockert sein (vgl. VwGH 22.11.2018, Ro 2017/07/0033 bis 0036, Rz 178). Dies schafft für Projektwerber/innen und Behörde mehr Zeit geeignete Ausgleichsmaßnahmen oder -flächen zu finden. Bis zum Abnahmeverfahren muss das Konzept jedenfalls konkretisiert und umgesetzt sein.
- Unionsrechtliche Vorgaben sind hierbei zu beachten. Für die sogenannten CEF-Maßnahmen (measures that ensure the continued ecological functionality), die bei der Beurteilung der Verbotstatbestände der Art. 12 und 13 Fauna-Flora-Habitat-Richtlinie 92/43/EWG berücksichtigt werden können, gilt, dass deren vollständige Wirksamkeit bereits zum Eingriffszeitpunkt gegeben sein muss.
- Außerdem ist Art. 4 Abs. 7 der Wasserrahmenrichtlinie 2000/60/EG zu beachten, der zur Durchführung geeigneter Minderungsmaßnahmen verpflichtet, um den aus einem Vorhaben resultierenden, negativen Auswirkungen auf den Gewässerzustand entgegenzuwirken. Eine Kompensation geplanter Eingriffe durch Ausgleichs- oder Ersatzmaßnahmen bzw. durch Ausgleichszahlungen in Zusammenhang mit negativen Auswirkungen auf den Gewässerzustand ist daher nicht möglich.
- Zur Möglichkeit des finanziellen Ausgleichs von Umwelteingriffen: In einzelnen Bereichen (wie z. B. Forstgesetz, Naturschutzgesetze einzelner Bundesländer) kann anstelle von notwendigen Ausgleichs- oder Ersatzmaßnahmen auch ein finanzieller Ausgleich festgelegt werden. Auf diese Möglichkeit wird nun im UVP-G 2000 Bezug genommen.

§ 17a (Ausschluss der aufschiebenden Wirkung bei Vorhaben der Energiewende):

- Um einer Verzögerung von Genehmigungen durch sogenannte Blanko-Beschwerden vorzubeugen, hat die Behörde bei Vorhaben der Energiewende die aufschiebende Wirkung für nicht hinreichend substantiierte Beschwerden auszuschließen. Eine Verletzung von einem Beschwerdeführer/von einer

Beschwerdeführerin geltend zu machenden Recht ist beispielsweise hinreichend konkret dargelegt, wenn die Umweltschutzvorschrift, die verletzt wurde, bezeichnet wird und im Einzelfall näher ausgeführt wird, wie diese Vorschrift durch den Genehmigungsbescheid konkret verletzt wurde.

- Die UVP-Behörde entscheidet **über den Ausschluss der aufschiebenden Wirkung vor der Vorlage der Beschwerde** gegen den Genehmigungs- oder Änderungsbescheid **mit Bescheid**.
- Das Bundesverwaltungsgericht hat aufgrund einer Beschwerde gegen den Ausschlussbescheid diesen unverzüglich aufzuheben, wenn die Voraussetzungen für den Ausschluss nicht vorliegen.
- Eine Beschwerde gegen den Ausschlussbescheid entfaltet keine aufschiebende Wirkung.

§ 18b (Änderung des Bescheides vor Zuständigkeitsübergang):

- Die Zustellfiktion des § 17 Abs. 7 bzw. § 24f Abs. 13 gilt auch für Bescheide in einem Änderungsverfahren.

§ 18c (Technologische Weiterentwicklung vor Zuständigkeitsübergang):

- Für immissionsneutrale Änderungen sowie technologische Weiterentwicklungen mit nicht erheblichen nachteiligen Auswirkungen auf die Schutzgüter des UVP-G 2000 ist nun in § 18c ein Anzeigeverfahren vorgesehen.
 - **Immissionsneutrale Änderungen** können etwa Änderungen in der technischen Ausführung oder in der Bauabwicklung darstellen.
 - **Technologische Weiterentwicklungen** sind z. B. bei Windparks neue oder andere, allenfalls auch leistungsstärkere Anlagentypen. Damit soll dem Umstand begegnet werden, dass jene Anlagentypen, mit denen der Genehmigungsantrag gestellt wird, bei Umsetzung des Vorhabens am Markt nicht mehr verfügbar sind oder leistungsstärkere Varianten angeboten werden. Aus der Praxis der meisten bisherigen Änderungsverfahren ist ersichtlich, dass sich die Auswirkungen hierbei nur geringfügig ändern.
 - Die Wortfolge „nach den Ergebnissen der Umweltverträglichkeitsprüfung dem § 17 Abs. 2 bis 5 nicht widersprechen“ bedeutet, dass die Änderungen den Genehmigungsvoraussetzungen im § 17 Abs. 2 bis 5 entsprechen müssen. Die Wortfolge ist nicht dahingehend zu verstehen, dass die Änderung den Ergebnissen der vorangegangenen UVP zu entsprechen hat (vgl. BVwG 19.5.2022, W270 2204219-4/114E).
- Mit der **Anzeige** der Änderungen nach Abs. 1 an die Behörde können **Änderungen nach Abs. 1, die keine erheblichen nachteiligen Auswirkungen** auf die Schutzgüter des UVP-G 2000 ergeben, vorgenommen werden, ohne einer gesonderten Genehmigung von der Behörde in einem Verfahren nach § 18b oder § 20 Abs. 4 zu bedürfen. Der Projektwerber/die Projektwerberin hat der Anzeige eine Bestätigung des Ziviltechnikers oder Ingenieurbüros über die Immissionsneutralität der Änderung bzw. die nicht erheblichen nachteiligen Auswirkungen auf die Schutzgüter des UVP-G 2000 durch die technologische Weiterentwicklung beizulegen.

- Wenn die **Behörde begründete Zweifel** hat, dass die angezeigten Änderungen die Voraussetzungen nach Abs. 1 erfüllen, hat sie ein **§ 18b Verfahren** durchzuführen.
- Mit der **Durchführung** der angezeigten Änderung kann begonnen werden, **wenn die Behörde innerhalb der 4-Wochen-Frist kein Verfahren nach § 18b eingeleitet** hat.
- Für jene Änderungen, für die eine nachträgliche Genehmigung nach § 20 Abs. 4 genügt, ändert sich nichts. Für derartige geringfügige Abweichungen ist keine Anzeige nach § 18c erforderlich. Für geringfügige Abweichungen im Sinne des § 20 Abs. 4 besteht unverändert weiter die Möglichkeit, diese nach § 18b vorweg genehmigen zu lassen. Hinzu tritt nun die Möglichkeit, vorweg eine Anzeige nach § 18c zu erstatten und in weiterer Folge die angezeigten Änderungen, sofern kein §18b-Verfahren durchgeführt wird, im Abnahmebescheid deklarativ festzustellen.

§ 20 (Abnahmeprüfung):

- Wurden **Änderungen gemäß § 18c angezeigt** und war für diese kein Verfahren nach § 18b durchzuführen, so sind diese Änderungen in der **Fertigstellungsanzeige gemäß § 20 Abs. 1 anzugeben** und im Abnahmebescheid deklarativ festzustellen, damit sich die Änderungen aus Rechtsicherheitsgründen auch im Abnahmebescheid wiederfinden.
- Nach § 20 Abs. 4 können **geringfügige Abweichungen** nachträglich genehmigt werden. Immissionsneutrale Änderungen oder Änderungen, die durch technologische Weiterentwicklung bedingt sind, gelten jedenfalls als geringfügig. Geringfügige Änderungen bei Windparks können beispielsweise eine Erhöhung des Mastes, eine Vergrößerung der Rotorblätter, Erhöhung der Engpassleistung, Lageänderungen, Änderungen bei Verkabelung und Eiserkennungssystemen sein, sofern die konkreten Änderungen im Einzelfall keine erheblichen nachteiligen Auswirkungen auf die Schutzgüter des UVP-G 2000 haben. Der Stand der Technik sowie die einschlägigen Richtlinien und Normen sind jedenfalls einzuhalten.
- Die nachträgliche Genehmigung geringfügiger Abweichungen setzt voraus, dass diese **nach den Ergebnissen der Umweltverträglichkeitsprüfung dem § 17 Abs. 2 bis 5 UVP-G 2000 nicht widersprechen** und die von der Änderung **betroffenen Beteiligten** gemäß § 19 UVP-G 2000 Gelegenheit hatten, ihre Interessen wahrzunehmen.

Zum 3. Abschnitt (teilkonzentriertes Genehmigungsverfahren)

- §§ 24, 24a, 24b, 24c, 24d, 24e, 24f, 24g, 24h – Anpassungen analog zum 2. Abschnitt (vgl. Ausführungen zum 2. Abschnitt)
- Flächenpools - Die Bestimmung ist durch den Verweis in § 24f Abs. 12 auch für die teilkonzentrierten Verfahren nach dem 3. Abschnitt des UVP-G 2000 anzuwenden, wobei die Beauftragung zur Unterhaltung und die rechtliche Sicherung der Flächen im Bescheid der Landesregierung nach § 24 Abs. 3 zu dokumentieren sind.

Zum 4. Abschnitt (Besondere Bestimmungen für Wasserwirtschaftliche Vorhaben)

Hier wird bei der Verordnungsermächtigung des/der Bundesminister(s):in für Land- und Forstwirtschaft, Regionen und Wasserwirtschaft nun auch auf **Z 12 lit. c) und e)** (Speicherteiche) abgestellt.

Zum 7. Abschnitt (Gemeinsame Bestimmungen)

§ 40 (Bundesverwaltungsgericht):

- **§ 40 Abs. 1, Missbrauchsregel:**
 - Aufgrund der Rechtsprechung des EuGHs im Zusammenhang mit dem Zugang zu Gericht in Umweltangelegenheiten und dem Vertragsverletzungsverfahren Nr. 2012/2013 wurde diese Bestimmung angepasst.
 - Das Beschwerderecht von anerkannten Umweltorganisationen kann nicht eingeschränkt werden, außer die Beschwerden werden missbräuchlich oder unredlich erst im Rechtsmittelverfahren erhoben.
 - Werden nun in einer Beschwerde erstmals Einwendungen oder Gründe vorgebracht, so sind diese zulässig, wenn sie nicht missbräuchlich oder unredlich erst im Rechtsmittelverfahren vorgebracht werden.
 - **Missbräuchlich oder unredlich** ist ein erstmaliges Vorbringen im Rechtsmittelverfahren dann, wenn es dem Beschwerdeführer/der Beschwerdeführerin möglich gewesen wäre, das Vorbringen bereits innerhalb der im Verwaltungsverfahren dafür vorgesehenen oder gesetzten Fristen zu erstatten und ihn/sie an der Unterlassung nicht nur ein leichtes Verschulden trifft oder der Beschwerdeführer/die Beschwerdeführerin im Verwaltungsverfahren erklärt oder auf andere Weise deutlich gemacht hat, dass entsprechende Einwendungen nicht bestehen. Maßgeblich ist, dass dem Betroffenen bei der gebotenen Gesamtbetrachtung der Vorwurf gemacht werden kann und der späte Zeitpunkt des Vorbringens auf einer bewussten Entscheidung beruht.
 - Die **Beurteilung** eines missbräuchlichen oder unredlichen Vorbringens obliegt dem **Bundesverwaltungsgericht im Einzelfall**.

- **§ 40 Abs. 2:** Auch für Feststellungsverfahren im 3. Abschnitt (§ 24 Abs. 5) sind nun Einzelrichter zuständig. *Diese Änderungen sind mit Inkrafttreten der Novelle, nicht jedoch auf bereits davor anhängige Verfahren, anzuwenden.*
- **§ 40 Abs. 5:**
 - Das Bundesverwaltungsgericht hat die **Möglichkeit, eine angemessene Frist für Konkretisierungen von Beschwerden zu setzen**, wodurch der Verfahrensablauf planbar wird. Ebenso gibt es die Möglichkeit, die Fristen für sonstige Stellungnahmen, etwa zur Gewährung von Gehör nach § 45 Abs. 3 AVG, verbindlich zu machen.
 - Die zeitliche Beschränkung für neue Tatsachen- und Beweisvorbringen (also ein **innerprozessuales Neuerungsverbot**) bedeutet nicht, dass zu den zulässigerweise neu vorgebrachten Tatsachen nicht den übrigen Parteien das **Recht auf Gehör** und zur Geltendmachung ihrer rechtlichen Interessen dazu einzuräumen ist.

§ 43 (Verfahrensmonitoring):

- Das Verfahrensmonitoring – nach Art, Zahl und Verfahrensdauer – der jährlich durchgeführten Verfahren nach dem UVP-G 2000 wird wiederaufgenommen.

§ 46 Abs. 29 (Übergangsbestimmungen):

- **Z 1:** Sofern **Änderungen nicht im Weiteren explizit genannt** sind, treten sie **mit Inkrafttreten der Novelle am 23.3.2023 in Kraft** und sind auf **bereits laufende Verfahren anzuwenden**. Insbesondere die Maßnahmen zur Beschleunigung von UVP-Verfahren sollen nicht nur Vorhaben der Energiewende erleichtern, sondern auch Vorhaben begünstigen, für die bereits ein Genehmigungsantrag gestellt wurde.
- **Z 2** stellt klar, dass die bei der Behandlung von ökotoxischen Abfällen (HP 14) in einer bestehenden Behandlungsanlage, sofern der abfallrechtliche Konsens aufrecht bleibt, keine UVP aufgrund der „umgeschlüsselten“ Abfallarten notwendig ist. Ändert sich der Einsatz neuer gefährlicher Abfälle oder wird die Menge des Einsatzes an ökotoxischen Abfällen erhöht, ist im Fall von thermischen oder chemischen Behandlungsanlagen für diese Erweiterung die Anwendung des geltenden Änderungsstatbestands zu prüfen.
- **Z 3:** Auf Vorhaben des Anhanges 1, die nach Inkrafttreten der Novelle nicht mehr unter den Anwendungsbereich dieses Bundesgesetzes fallen und für die zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Novelle bereits ein Genehmigungsverfahren nach diesem Bundesgesetz anhängig ist, ist dieses Bundesgesetz in seiner bisherigen Fassung weiterhin anzuwenden.
- **Z 4:** Bei Vorhaben des Anhanges 1, die erstmals unter den Anwendungsbereich dieses Bundesgesetzes fallen oder bei Änderungen der Bestimmungen des § 3 und Änderungen bei verschiedenen Ziffern des Anhanges 1 betreffend die Tatbestandsmerkmale, ist für jene Projekte, für die zum Zeitpunkt des Inkrafttretens der Novelle ein nach den Verwaltungsvorschriften erforderliches Genehmigungsverfahren anhängig ist, das Umweltverträglichkeitsprüfungs-gesetz nicht anzuwenden, außer der Projektwerber/die Projektwerberin beantragt bei der Landesregierung die Durchführung der Umweltverträglichkeitsprüfung.

Anhang 1 UVP-G 2000

Die UVP-G-Novelle 2023 ist nicht auf Vorhaben anzuwenden, die aufgrund geänderter Tatbestände in Anhang 1 erstmals unter den Anwendungsbereich fallen und für die zum Zeitpunkt des Inkrafttretens der Novelle ein nach den Verwaltungsvorschriften erforderliches Genehmigungsverfahren anhängig ist.

Abfallwirtschaft

Z 1 lit. d): Erleichterung für kleinere Anlagen: Für Anlagen mit einer Kapazität von bis zu 10.000 t/a ist ab einer Kapazitätsausweitung von mindestens 5.000 t/a in einer Einzelfallprüfung abzuklären, ob durch die Änderung mit erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen zu rechnen ist. Für größere Anlagen gilt § 3a Abs. 2 Z 2 UVP-G 2000 (50%-ige Kapazitätsausweitung).

Z 2 lit. c): Hinsichtlich bestimmter Abfallfraktionen wurde die **Ausnahme** für Anlagen zur mechanische Sortierung bei bestimmten Abfallarten auf die **dafür erforderliche Vorzerkleinerung** erweitert. Dies ist auf Abfälle der Untergruppe 571 „Ausgehärtete Kunststoffabfälle“ sowie der Schlüssel-Nummer 91207 „Leichtfraktion aus der Verpackungssammlung“ gemäß Abfallverzeichnisverordnung, BGBl. II Nr. 409/2020 idgF anzuwenden. Zu beachten ist, dass Anlagen zur sonstigen Zerkleinerung von Abfällen gegebenenfalls als physikalische Behandlung einzustufen sind und daher weiterhin unter lit. c) zu beurteilen sind (vgl. VwGH Zl. 2013/07/0276-6 zur UVP-Pflicht einer Shredderanlage von Mischschrott).

Z 2 lit. e): Es wurde klargestellt, dass die **Aufbereitung von Bodenaushub** – sofern dieser Abfall darstellt – von lit. e) (und nicht von lit. c)) umfasst ist. Sonstige verunreinigte Böden sowie Bodenaushubmaterial sind als Baurestmassen im weiteren Sinn einzustufen. Zusätzlich wurde (analog zu lit. c)) eine Ausnahme für Anlagen zur mechanischen Sortierung und zur ausschließlich stofflichen Verwertung festgelegt.

Z 2 lit. f), g) und h): Zusätzlich zu den schutzwürdigen Gebieten der Kategorie A oder D wird nun auch die **Kategorie E (Nahebereich zu Siedlungsgebieten)** berücksichtigt. Meist werden Deponien außerhalb dieses Bereichs liegen, falls sie jedoch in der Nachbarschaft von Wohngebieten geplant sind, ist eine Einzelfallprüfung hinsichtlich möglicher erheblicher Beeinträchtigungen der Lebensqualität etwa durch Verkehrserregung oder Lärmbelastigungen durchzuführen, unter Anwendung der gleichen Schwellenwerte wie für Kategorie D-Gebiete.

Z 2 Schlusssatz: Sofern **mehrere Deponiekompartimente** (wie z. B. Reststoffkompartimente und Baurestmassenkompartimente) an einem Standort geplant sind, wird dies durch eine **Zusammenrechnungsregelung** wie in Z 43 (Intensivtierhaltung) angemessen berücksichtigt. Die volumensmäßigen Anteile sind in Bezug auf den jeweiligen Schwellenwert prozentmäßig zu erfassen und sofern 100 Prozent erreicht werden, hat eine Einzelfallprüfung zu erfolgen bzw. bei einem neuen Vorhaben eine UVP im vereinfachten Verfahren. Analog ist auch bei der Anwendung der Kumulationsbestimmung gemäß § 3 Abs. 2 bzw. § 3a Abs. 6 vorzugehen.

Z 3 (neuer Tatbestand für Zwischenlager):

Mit Erkenntnis vom 29. März 2022, Ro 2020/05/0022, hat der VwGH judiziert, dass Zwischenlager im Sinne der Abfallrahmen-Richtlinie vom Begriff „Abfallbeseitigungsanlage“ im Sinne der UVP-Richtlinie umfasst sind. Da das UVP-G 2000 bisher keinen Tatbestand für die Lagerung von Abfällen (ausgenommen Lagerung von Alt-Kraftfahrzeugen und Eisenschrott) enthält, wurden geeignete Tatbestände für die Lagerung von gefährlichen oder nicht gefährlichen Abfällen in Z 3 hinzugefügt. Unter dem Begriff „Anlagen zur Lagerung von Abfällen“ sind Lager gemäß § 2 Abs. 7 Z 1a AWG 2002 und Anlagen, in denen die Abfallbehandlungstätigkeiten R13 – Lagerung von Abfällen bis zur Anwendung eines der unter R1 bis R12 aufgeführten Verfahren (ausgenommen zeitweilige Lagerung – bis zur Sammlung – auf dem Gelände der Entstehung der Abfälle) oder D15 – Lagerung bis zur Anwendung eines der unter D1 bis D14 aufgeführten Verfahren (ausgenommen zeitweilige Lagerung – bis zur Sammlung – auf dem Gelände der Entstehung der Abfälle) durchgeführt werden, erfasst.

Energiewirtschaft

Z 4: Diese Ziffer wurde aus unionsrechtlichen Gründen um einen Tatbestand für **Anlagen der Industrie zur Erzeugung von Warmwasser** ergänzt. Der Schwellenwert wird in Anlehnung an Z 4 lit. a) mit 200 MW festgelegt, um die Warmwasserproduktion unter Einsatz anderer (nicht kalorischer) Energiequellen (wie Geothermie) nicht zu benachteiligen. Auswirkungsbezogen wird auf schutzwürdige Gebiete der **Kategorie C** abgestellt.

Tätigkeiten mit radioaktiven Stoffen

Z 7: Die Tatbestände der Z 7 werden aktualisiert und an die Begrifflichkeiten des geänderten Strahlenschutzgesetzes 2020, BGBl. Nr. 50/2020, angepasst.

Infrastrukturprojekte

Z 9: Verweisberichtigung, Fußnote 1 (Definition Schnellstraße) ist auch auf lit. a) anzuwenden.

Z 10 (Seilbahnen zur Personenbeförderung außerhalb von Schigebieten):

- Der Neubau von Seilbahnen zur Personenbeförderung außerhalb von Schigebieten sowie außerhalb von geschlossenen Siedlungsgebieten ist – sofern in **schutzwürdigen Gebieten der Kategorie A oder B** gelegen – ab einer **schrägen Länge von 3 km** einer **Einzelfallprüfung** hinsichtlich erheblicher Auswirkungen auf das Schutzgebiet zu unterziehen.
- Durch die Konzeption als ausschließlicher Tatbestand für **Neubauten** ist der **Ersatz von Seilbahnen zur Personenbeförderung auf bestehenden Trassen nicht erfasst**. Das gilt auch für Ersatzanlagen oder größere Umbauten mit lediglich geringfügiger Änderung des Trassenverlaufes oder der Stationsstandorte, auch wenn sich dadurch das Seilbahnsystem in seiner Einteilung gemäß § 2 Abs. 2 SeilbG 2003 ändert. Eine nur geringfügige Änderung liegt beispielsweise vor, wenn ein Stationsstandort um bis zu 20 bzw. 50 Meter, abhängig von den örtlichen Gegebenheiten (zu berücksichtigen ist dabei z. B. die Lage in verbautem Gebiet oder in freiem bzw. alpinem Gelände, die Auswirkungen

auf die Verkehrssituation, die Schallimmissionen oder die Wildbach- oder Lawinengefarenzone), versetzt wird.

- Schließen einzelne Seilbahnen unmittelbar aneinander an, so sind diese – bei Beantragung in enger zeitlicher Nähe – als ein Vorhaben anzusehen und die jeweiligen Längen zusammenzurechnen. Darüber hinaus kommt, sofern im räumlichen Zusammenhang andere derartige Seilbahnen bereits bestehen (oder beantragt bzw. genehmigt sind), die Kumulationsbestimmung des § 3 Abs. 2 zur Anwendung.
- Zum Parameter der „schrägen Länge“: Die schräge Länge einer Seilbahn ist die Summe ihrer schrägen Feldlängen. Die schräge Feldlänge ist die Distanz zwischen den Sehnenschnittpunkten an den Seilfeldenden.

Z 12 (Schigebiete):

- **Flächeninanspruchnahmen (mit Geländeänderung) durch Beschneiungsanlagen** sind aus unionsrechtlichen Gründen zusätzlich zu jenen von Pisten und Liftrassen zu berücksichtigen. Dies ist sachlich geboten, da damit Gefahrenmomente und Umwelteingriffe wie Wasserverbrauch, Landschaftsbildveränderungen, Bodennutzung einhergehen können.
- **Beschneiungsanlage:** Diese umfasst folgende Bestandteile: Wasserfassungen, Speicherteiche mit Hilfsbauwerken, Pumpstationen, Kompressorstationen, Umspannstationen, Feldleitungen und Armaturen-schächte, Schneeerzeuger (Schneilanzen, Propellerschneeerzeuger)
- **Zusätzlich** gibt es **Einzelatbestände für Speicherteiche in lit. c) und e)**, um sicherzustellen, dass neue Speicherteiche ab einer gewissen Größe jedenfalls einer UVP bzw. in schutzwürdigen Gebieten einer Einzelfallprüfung unterliegen.
- Im Schigebiet durchzuführende **Instandhaltungsmaßnahmen** an bestehenden Pisten, Liftrassen, Beschneiungsanlagen und Speicherteichen sind von den Tatbeständen nicht erfasst, soweit sie nicht so gravierend sind, dass sie – etwa betreffend Pisten – einem Pistenneubau gleichkommen. Dies ist gemäß der Judikatur der Fall, wenn z. B. auf Grund von umfassenden Erdaushubarbeiten, Geländeplanierungen und Austausch des Vegetationsbestandes Veränderungen vorgenommen werden, die ihrer Intensität nach einem Pistenneubau entsprechen (vgl. US 20.12.2007, US 7B/2007/5-33, Krimml/Wald). Als Pistenneubau gilt die Einrichtung von Flächen für die Benützung zum Schifahren oder für andere Wintersportarten, wobei die Widmung durch bestimmte äußere Merkmale oder Eingriffe erkennbar sein muss (z. B. Sicherungsmaßnahmen, wiederkehrende Präparierung).

Z 13 (Rohrleitungen für den Transport von Warmwasser): Aus Gründen der Unionsrechtskonformität ist ein Tatbestand für Fernwärmeleitungen in schutzwürdigen Gebieten der Kategorie A oder C mit einem Innendurchmesser von mindestens 1000 mm und einer Trassenlänge von mindestens 70 km vorgesehen.

Z 14 (Hubschrauberlandeplätze): Für Hubschrauberlandeplätze, die nicht unter die in lit. j) genannten Ausnahmen fallen, ist eine **allgemeine Einzelfallprüfung** durchzuführen. Diese Prüfung hat sich auf alle im konkreten Fall **relevanten Schutzgüter** zu beziehen. Die Errichtung eines neuen Hubschrauberlandeplatzes auf einem bestehenden Flugplatz ist keine „Neuerrichtung“ eines Flugplatzes für Hubschrauber und fällt daher nicht unter diesen Tatbestand.

Z 18 lit. b und lit. d (Städtebauvorhaben):

- Die Tatbestände wurden aus unionsrechtlichen Gründen adaptiert. Lit. b) umfasst nun generell (d.h. ohne einschränkende Merkmale) neue großflächige Städtebauvorhaben mit einer bestimmten Flächeninanspruchnahme und Bruttogeschoßfläche. Die Tatbestände in **lit. b) und d)** sind als **Neuvorhaben** konzipiert. Änderungen von Städtebauvorhaben werden nicht erfasst, da neu anschließende Bauvorhaben als Neuerschließung gelten und einmal ausgeführte Vorhaben mit der bestehenden Stadt „verschmelzen“.
- Soweit das Vorhaben oder einzelne Bestandteile auch **einen Spezialtatbestand erfüllt/erfüllen (z. B. EKZ, Parkplätze, Sportstadien)**, ist **auch dieser anzuwenden**.
- Unter dem **Begriff „Städtebauvorhaben“** sind Bauvorhaben einer gewissen Größe zu verstehen, die ihrem Wesen nach städtisch sind und daher Wohnbauten, Geschäftsbauten oder Bauten, die Sozial-, Bildungs- und Freizeiteinrichtungen einschließlich der dafür vorgesehenen Infrastruktur beinhalten, oft sind diese Vorhaben multifunktional. Zur vorgesehenen Infrastruktur zählen neben der Wasser-, Wärme-, Stromversorgung, Abfall- und Abwassersystemen, auch ein entsprechendes Straßen- und Wegenetz sowie Frei- und Grünflächen. Als klassisches Städtebauvorhaben ist die Erschließung eines Geländes anzusehen, auf dem es nachfolgend (nach Einholung der dafür erforderlichen Einzelbewilligungen; siehe zum Genehmigungsgegenstand von Städtebauvorhaben zu § 3 Abs. 3) zur Errichtung einzelner Gebäude zum überwiegenden Zweck der Stadtentwicklung/Stadterweiterung kommen soll. **Auch ihrem Wesen nach städtische großflächige „Einzelprojekte“** wie Krankenhäuser, Universitäts-campi und Konzert/Eventhallen sind gegebenenfalls unter dem Tatbestand zu prüfen.
- **Z 18 lit. d):** Die Einführung dieses Tatbestandes in Spalte 3 für kleinere Städtebauvorhaben war aus unionsrechtlichen Gründen notwendig. Als potenziell relevante Schutzgüter können bei Städtebauvorhaben nicht nur Mensch (Lärm, Schadstoffe) und Luft, sondern auch Fläche und Boden sowie in bestimmten Fällen auch biologische Vielfalt und Landschaftsbild genannt werden. Daher ist eine **allgemeine Einzelfallprüfung** notwendig.
- **Die Anwendung der Kumulierungsbestimmung ist aus Praktikabilitätsgründen und aufgrund des zusätzlichen Tatbestands in lit. d) mit niedrigen Schwellenwerten ausgeschlossen.**

Z 18 lit. e), Fn. 3a (Bauvorhaben innerhalb von UNESCO-Welterbestätten):

- Der neue Tatbestand der Z 18 lit. e) ist unionsrechtlich aufgrund des Vertragsverletzungsverfahrens Nr. 2019/2224 und des Vorabentscheidungsverfahrens C-575/21 (Heumarkt) erforderlich.
- **Neue Bauvorhaben und auch Umbauten in UNESCO-Welterbestätten (Kernzone)** sind von diesem Tatbestand erfasst, sofern sich diese in einer **Höhe von 35 m** oder mehr befinden und dort zusätzliche Flächen geschaffen werden. Mit dem gewählten Parameter von 35 m Gesamthöhe werden Bauwerke erfasst, die über die in den Welterbestätten vorherrschende geschlossene Bebauung hinausragen (ad 35 m Bauhöhe: vgl. Hochhausdefinition in § 7f Abs. 1 Wiener Bauordnung).

- Die Anwendung der **Kumulierungsbestimmung** wird auch für lit. e) **ausgeschlossen**, da im Zuge der Einzelfallprüfung ohnehin das gesamte relevante Stadtensemble mit zu beurteilen ist.

Neue bzw. geänderte Tatbestände im Zusammenhang mit der Versiegelung von Flächen

- Als **Versiegelung** gilt die Abdeckung oder Unterbauung des Bodens mit einer weitgehend wasserundurchlässigen Schicht, wodurch folgende Veränderungen eintreten: Der Boden wird auf seine Trägerfunktion reduziert. Er verliert seine Produktionsfunktion und darüber hinaus auch viele andere wichtige Funktionen, wie zum Beispiel die Fähigkeit Wasser zu speichern (erhöhtes Hochwasserrisiko) oder zu verdunsten (Hitzeeffekte) und Schadstoffe zu filtern, zu binden oder abzubauen. Im Umkehrschluss sind unversiegelte Flächen nicht überbaut oder mit Asphalt o.ä. bedeckt; d.h. sie haben eine durchwurzelbare Bodenschicht.
- Für die neuen Tatbestände (Z 18 lit. f, 19 lit. d, 19 lit. f und 21 lit. c des Anhanges 1) ist eine Einzelfallprüfung gemäß § 3 Abs. 4a für die Schutzgüter Fläche und Boden durchzuführen.
- Ein Leitfaden „Schutzgüter Fläche und Boden in der Einzelfallprüfung und in der UVP“ zur Unterstützung wird demnächst veröffentlicht.

Z 18 (Industrie- oder Gewerbeparks):

lit. a) und c): Senkung der Schwellenwerte von 50 auf 25 ha (in lit. a) und von 25 ha auf 10 ha (in lit. c)

- **lit. f): Neue Industrie- und Gewerbeparks, die mit einer Inanspruchnahme von unversiegelten Flächen einhergehen, sind ab 10 ha einer Einzelfallprüfung** hinsichtlich UVP-Pflicht unterworfen. Erweiterungsprojekte sowie die Anwendung der Kumulierungsbestimmung werden durch diesen Spezialtatbestand nicht erfasst.

Z 19 lit. d) (Einkaufszentren):

- **lit. d): Neue Einkaufszentren, die mit einer Inanspruchnahme von unversiegelten Flächen einhergehen, sind ab 5 ha einer Einzelfallprüfung** hinsichtlich UVP-Pflicht unterworfen.
- Die Kumulierungsbestimmung ist bei lit. d) nicht anzuwenden.

Z 21 lit. c) (Freiflächen-Parkplätze):

- Dieser neue Tatbestand erfasst alle neuen **Parkplatzvorhaben auf Freiflächen**, die **1 ha oder mehr an bisher unversiegelter Fläche** für die Parkplatzfläche beanspruchen, und ist nicht auf das Kriterium der öffentlichen Zugänglichkeit (siehe dazu Fußnote 4a zu Z 21) der Parkflächen eingeschränkt. Damit fallen unter diese Litera auch Neuerrichtungen von Freiflächen-Parkplätzen, die nur einem von vorneherein eingeschränkten Nutzerkreis zugänglich sind (z. B. Parkplätze in Zusammenhang mit Wohn- oder Geschäftsbauten, Parkplätze für Mitarbeiter/innen, Parkplätze für den betriebseigenen Fuhrpark).
- Durch das Wort **Errichtung** ist (wie bei den anderen lit. in dieser Ziffer) klargestellt, dass nur die (bauliche) Errichtung von Parkplätzen, jedoch nicht die einfache Nutzung von Wiesen oder sonstigen Flächen erfasst ist. Zur Berechnung des Flächenausmaßes ist die gesamte unversiegelte Fläche für die Herstellung der

Stellplätze für Kraftfahrzeuge und das Zufahren zu diesen heranzuziehen, ausgenommen sind öffentliche Verkehrsflächen.

- Die Anwendung der Kumulierungsbestimmung wird für lit. c) aus Praktikabilitätsgründen ausgeschlossen, da Parkplatzflächen in der Vorhabenumgebung an vielen Standorte in hohem Ausmaß zu finden sein werden und dies die Flächenberechnung extrem aufwändig gestalten würde. Zu beachten ist jedoch, dass für unter dieser Ziffer geprüfte Projekte meist auch andere Tatbestände anwendbar sind (Logistikzentren, Einkaufszentren, Freizeitparks etc.), bei welchen die Kumulationsbestimmung dann jedenfalls zu prüfen ist.

Z 19 lit. b), e) und f) sowie Fn 4.1 (Logistikzentren):

- Der neue Tatbestand umfasst große individuelle Einzelvorhaben, mit denen eine großflächige Neuversiegelung verbunden ist.
- Die Schwellenwerte sind **10 ha (in lit. b)** und **5 ha (in lit. e und f)**.
- **Logistikzentrum (Fußnote 4.1):** Ein Logistikzentrum im Sinne dieser Ziffer ist ein Transport- bzw. Logistikknoten eines Unternehmens oder eine Ballung von Logistikimmobilien, sofern nicht Z 11 anzuwenden ist. Zur Berechnung der Flächeninanspruchnahme ist die gesamte Fläche heranzuziehen, die mit dem Vorhaben in einem funktionellen Zusammenhang steht.
- Die Kumulierungsbestimmung ist bei lit. f) nicht anzuwenden.

Z 20 (Beherbergungsbetriebe):

- Die **Schwellenwerte** der Z 20 (Beherbergungsbetriebe und Feriendörfer) wurden in **lit. a)** von 5 auf **3 ha** sowie in **lit. b)** von 2,5 auf **1 ha** in schutzwürdigen Gebieten der Kategorien A oder B **reduziert**.
- Zum Begriff „**Bett**“: Unter einem Bett versteht man eine Schlafgelegenheit, die in einem Zimmer regelmäßig zur Verfügung steht. Betten mit Übergröße (Kingsize Betten) sind als 2 Betten zu erheben. Stehen Zusatzbetten (Stockbetten, Sofas, Couchen etc.) ständig in Verwendung, sind sie den regulären „Betten“ zuzuordnen. Nach der Judikatur des Bundesverwaltungsgerichts kann die Messgröße der Bettenanzahl auch anhand der „buchbaren“ Betten festgemacht werden und daher der Begriff „Bett“ in Anhang 1 Z 20 lit. a) UVP-G 2000 mit Gast bzw. Übernachtung gleichgesetzt werden (vgl. BVwG 19.4.2021, W113 2237831-1/25E).

Bergbau

Z 27 (Bergbauabfallentsorgungsanlagen): Der Schwellenwert im Tatbestand der lit. c) wurde von 10 ha Flächeninanspruchnahme **auf 5 ha reduziert**.

Z 29 (Förderung von Erdöl oder Erdgas):

- Die **Bezugnahme auf die Sonde** in lit. a) und c) **entfällt** im Hinblick auf eine unionrechtskonforme Umsetzung. Es ist auf die Kapazität aller am Förderstandort technologisch und geologisch verbundenen Sonden abzustellen.
- Der für die Abgrenzung des Vorhabens entscheidende **sachliche Zusammenhang** wird durch die geologische und hydraulische Verbindung der einzelnen Sonden, dh dadurch bestimmt, ob diese Sonden aus der oder den selben Produktionseinheit(en) eines Zielhorizontes fördern.

- Der **räumliche Zusammenhang** wird hingegen über das Ineinanderwirken der Umweltauswirkungen der aus dieser/n Produktionseinheit(en) fördernden Anlagenteile der am Förderstandort technologisch verbundenen Sonde(n) hergestellt. Unter Förderstandort (production site) ist grundsätzlich ein Sonden- oder Clusterplatz zu verstehen.

Wasserwirtschaft

Z 30 lit. d):

- Dem Schutz sensibler Ökosysteme und der Alpinregion wird durch die Festlegung einer **Einzelfallprüfung für den Neubau kleinerer Wasserkraftanlagen (mind. 2 MW Engpassleistung) auch außerhalb von Kraftwerksketten** in schutzwürdigen Gebieten der **Kategorie A oder B** verstärkt Rechnung getragen.
- Bei lit. d) ist die Kumulierungsbestimmung des § 3 Abs. 2 nicht anzuwenden, da Kraftwerksketten durch den eigenen Tatbestand in Z 30 lit. c) erfasst sind.

Land- und Forstwirtschaft

Z 35 (Anlagen zur Bodenentwässerung):

- Die **Schwellenwerte** für Anlagen zur Bodenentwässerung wurden **erheblich herabgesetzt** (von 300 ha auf 30 ha und von 100 ha auf 15 ha, Anpassungen an die entsprechenden landesrechtlichen Bestimmungen) und in Spalte 3 zusätzlich eine **Berücksichtigung schutzwürdiger Gebiete der Kategorie A** (relevant insbesondere für Feuchtgebiete) normiert. Der Schwellenwert in Hektar erfasst die jeweilige Wirkfläche der Bodenentwässerung.
- Unter „Bodenentwässerung“ ist die gezielte Herabsetzung des Wassergehaltes von Böden zu verstehen. Erfasst sind gemäß Anhang II Z 1 lit. c) der UVP-RL wasserwirtschaftliche Projekte in der Landwirtschaft. Bodenentwässerung ist eine Maßnahme im Rahmen von Bodenverbesserungen (Meliorationen, kulturtechnische Maßnahmen zur Werterhöhung des Bodens), in der Regel durch weitläufige Drainagesysteme. Diese Drainagen entwässern vorrangig die Bodenzone bis zum Drainageniveau, darunterliegende Grundwasservorkommen bleiben davon unberührt.
- Die Anwendung der **Kumulierungsbestimmung des § 3 Abs. 2 wurde spezifiziert**: Drainagierungen reichen teilweise mehr als hundert Jahre zurück. Angesichts der erheblichen Reduktion der Schwellenwerte werden nur jene Projekte bei der Kumulierung berücksichtigt, die nach Inkrafttreten dieser Novelle beantragt bzw. genehmigt wurden. Ausgenommen sind Drainagierungen, die im Zuge von Verkehrsinfrastrukturvorhaben (wie etwa bei Tunnelbauten) oder durch Katastrophenfälle notwendig werden und Bodenentwässerungen zur Beseitigung von Gefahrenbereichen.

Z 43 (Intensivtierhaltung):

- Auch **große Rinderhaltungen** unterliegen nun dem UVP-G 2000: lit. a) **500 Rinderplätze** (für Rinder über 1 Jahr alt) und in schutzwürdigen gebieten der Kat. lit. b) **300 Rinderplätze** (für Rinder über 1 Jahr alt). Die gewählten Schwellenwerte wurden in Anlehnung an die Berechnung der Großvieheinheiten für die einzelnen Tierarten getroffen (vgl. etwa 1 Zuchtsau entspricht 0,5 GVE und 1 Milchkuh entspricht 1 GVE).

- Zusätzlich wird in Spalte 3 auf die **Beobachtungsgebiete und die voraussichtlichen Maßnahmenggebiete gemäß § 33f Abs. 2 WRG 1959** abgestellt. Als **Beobachtungsgebiete bzw. voraussichtlichen Maßnahmenggebiete** im Sinne dieses Tatbestands gelten jene Gebiete, die in der Karte „G-ZUST 4 – Beobachtungs- und voraussichtliche Maßnahmenggebiete sowie Trend gemäß QZV Chemie GW für Nitrat (2018-2020)“ des 3. Nationalen Gewässerbewirtschaftungsplans 2021 mit dem Kartenstand von Dezember 2021 als solche ersichtlich gemacht wurden. Diese Karte ist auf der Webseite des Bundesministeriums für Land- und Forstwirtschaft, Regionen und Wasserwirtschaft unter https://info.bmlrt.gv.at/themen/wasser/wisa/ngp/ngp-2021/karten/ngp-2021_karten.html abrufbar.
- Im **Schlussatz** ist aufgrund der VwGH-Entscheidung vom 20.10.2022, Ro 2019/06/0021, festgelegt, dass sich die 5 %-Schwelle auf die Platzzahlen für die jeweils einzelne Tierart innerhalb eines Vorhabens bezieht.

Z 44 (Fischzucht - Ausnahme für bestimmte geschlossene Kreislaufanlagen):

- In geschlossenen Bauwerken untergebrachte Fischzuchtanlagen an Land, die keine natürlichen Wasserquellen nutzen und deren Abwasser in einer integrierten Wasseraufbereitung gereinigt wird (geschlossene Kreislaufanlagen), beeinflussen insbesondere die Wasserhaushalte nicht in einem Ausmaß wie herkömmliche Fischzuchtanlagen in freien Gewässern wie etwa Teichanlagen oder Durchflussanlagen. Auch sind die Abwasserbelastung durch geschlossene Kreislaufanlagen und der Flächenbedarf gegenüber (herkömmlichen) Teich- und Durchflussanlagen mit vergleichbarer Produktionskapazität erheblich geringer.
- Mit der Ausnahme ist klargestellt, dass derartige Fischzuchtanlagen erst ab einem projektierten Wasserbedarf an täglicher Frischwasserzufuhr von mehr als 2 % des für die Tierhaltung verwendeten Anlagenvolumens in den Anwendungsbereich der Z 44 fallen.

Z 46 (Rodungen, Trassenaufhieb):

- Aus unionsrechtlichen Gründen (Vertragsverletzungsverfahren Nr. 2019/2224) wurde eine prozentuelle Zusammenrechnungsregel für Rodungen und Trassenaufhiebe vorgesehen.
- Im Weiteren wurden **Bagatellschwellen** betreffend die bei der Anwendung der Kumulationsbestimmung zu berücksichtigenden Vorhaben im räumlichen Zusammenhang eingezogen, um jene Vorhaben auszuklammern, die aufgrund ihrer Größe irrelevant sind.

Sonstige Anlagen

Z 55 (Herstellung oder Verarbeitung von Elastomeren)

- Aufgrund des Vertragsverletzungsverfahrens Nr. 2019/2224 war es notwendig einen Tatbestand für Anlagen zur **Verarbeitung** von Elastomeren festzulegen.

Anhang 2 UVP-G 2000: Verweiskorrektur.